

Patientenrechtegesetz

RAin Dr. Sylvia Ruge
Fachanwältin für Medizinrecht
Justiziarin der PTK Berlin

Behandlungsvertrag

- § 630 a BGB
- Behandler schuldet grundsätzlich Behandlung, die den allgemeinen fachlichen Standards im Zeitpunkt der Behandlung entspricht
- Patient schuldet die vereinbarte Vergütung, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist (z.B. GKV)

Informationspflichten über sämtl. für die Behandlung wesentl. Umstände

- § 630 c Abs. 2 Satz 1 BGB
- Insbes.
 - Diagnose
 - vorauss. gesundheitl. Entwicklung
 - Therapie
 - die zu und nach der Therapie zu greifenden Maßnahmen (Sicherungsaufklärung)

Informationspflichten über sämtl. für die Behandlung wesentl. Umstände

- Zeitpunkt: zu Beginn der Behandlung und soweit erforderlich in deren Verlauf
- Art und Weise: in (für den Laien) verständlicher Weise

Informationspflicht über Behandlungsfehler

- § 630 c Abs. 2 Satz 2 BGB
- Auf Nachfrage des Patienten oder zur Abwendung gesundheitl. Gefahren
- wenn für Behandler Umstände erkennbar sind, die einen Behandlungsfehler begründen
- bei eigenen und fremden Behandlungsfehlern

Informationspflicht über Behandlungsfehler

- Beweisverwertungsverbot in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Behandler oder Angehörige i.S.d. § 52 StPO
- Nemo-tenetur-Grundsatz
- Ausnahme: bei Zustimmung des Behandlers

Wirtschaftl. Informationspflicht

- § 630 c Abs. 3 BGB
- Wenn der Behandler weiß oder hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Krankenversicherung und/ oder Beihilfestelle die Behandlungskosten nicht vollständig übernimmt, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die vorauss. Kosten in Textform informieren.
- Z.B.: IGEL, Ausfallhonorar

Ausnahmsweise keine Informationspflichten

- § 630 c Abs. 4 BGB
- wenn Behandlung unaufschiebbar ist, z.B. Notfall
oder
- Patient ausdrükl. darauf verzichtet

Aufklärungspflichten

- § 630 e BGB
- Sämtl. für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbes.
 - Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme
 - Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf Diagnose und Therapie
 - Behandlungsalternativen

Form und Zeitpunkt der Aufklärungspflichten

- Mündlich, ergänzend Unterlagen in Textform
- (für Laien) verständlich
- durch Person, die über die zur Durchführung der Behandlung notwendige Ausbildung verfügt
- Rechtzeitig vor Beginn der Behandlung, so dass Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann

Ausnahmsweise keine Aufklärungspflichten

- § 630 e Abs. 4 BGB
- wenn Behandlung unaufschiebbar ist, z.B.
Notfall
oder
- Patient ausdrükl. darauf verzichtet

Einwilligung

- § 630 d BGB
- Vor Durchführung einzuholen
- Voraussetzung = ordnungsgemäße Aufklärung
- Jederzeitiger Widerruf möglich

Einwilligung bei Einwilligungsunfähigen

- Z.B. Minderjährige und Betreute
- Maßgeblich Einsichtsvermögen und Urteilskraft, um Aufklärung zu verstehen, den Nutzen einer Behandlung gegen deren Risiken abzuwägen, und eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen
- Keine starren Altersgrenzen
- Umstände des Einzelfalls, ob gesetzliche Vertreter, der Minderjährige bzw. Betreute oder beide einwilligen müssen.

Beweislast für Einwilligung u. Aufklärung

- liegt beim Behandelnden,
§ 630 h Abs. 2 BGB
- Bei nicht ordnungsgem. Aufklärung kann sich der Behandelnde darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgem. Aufklärung in die Behandlung eingewilligt hätte

Dokumentation

- § 630 f BGB
- Patientenakte in Papierform oder elektronisch
- Berichtigungen oder Änderungen sind nur zulässig, wenn der ursprüngl. Inhalt und Zeitpunkt der Änderung/ Berichtigung erkennbar bleibt
- Aufbewahrungsfrist, grds. 10 Jahre

Inhalt der Patientenakte

- Alle aus fachl. Sicht für die derzeitige u. künftige Behandlung wesentl. Maßnahmen u. deren Ergebnisse, insbes.
 - Anamnese
 - Diagnosen
 - Untersuchungen
 - Untersuchungsergebnisse
 - Befunde
 - Therapien und ihre Wirkungen
 - Eingriffe und ihre Wirkungen

Inhalt der Patientenakte

- Einwilligungen
- Aufklärungen
- Arztbriefe
- Bericht an den Gutachter

Einsichtnahme in Patientenakte

- § 630 g BGB
- auf Verlangen des Patienten
- unverzüglich
- gesamte Patientenakte
- Kopien gegen Kostenerstattung, § 630 g Abs. 2 BGB

Ausnahmsweise kein Einsichtnahme in Patientenakte

- erhebliche therapeutische Gründe
oder
- sonst. erhebliche Rechte Dritter, z.B.
Bezugspersonen

Einsichtsrecht bei Tod des Patienten

- Erben zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen, § 630 g Abs. 3 BGB
- Nächste Angehörige bei Geltendmachung von immateriellen Interessen
- Ausnahme: Entgegenstehender ausdrücklicher od. mutmaßlicher Wille des Patienten

Folgen von Dokumentationsmängeln

- § 630 h Abs. 3 BGB
- Vermutung, dass die nicht dokumentierte Maßnahme nicht getroffen worden ist.

Beweislast bei groben Behandlungsfehler

- § 630 h Abs. 5 BGB
- Vermutung, dass der Behandlungsfehler für die Verletzung ursächlich war.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Telefonische Rechtssprechstunde:
Jeden Dienstag 14:00 Uhr – 15:00 Uhr**